

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.134/1-1a/1984

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum B-KUVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

1010 Wien, den 25. April 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Sommer

Klappe 6352 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	26 -GE/1984
Datum	1984 05 02
Verteilt	1984 -05- 02 Fromer

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum B-KUVG) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 2. Juni 1984 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lein

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.134/1-1a/84

Bundesgesetz vom, mit
dem das Beamten- Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle
zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
BGB1. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGB1.
Nr. 284/1968, BGB1. Nr. 24/1969, BGB1. Nr. 388/1970, BGB1.
Nr. 35/1973, BGB1. Nr. 780/1974, BGB1. Nr. 707/1976, BGB1.
Nr. 648/1977, BGB1. Nr. 124/1978, BGB1. Nr. 280/1978, BGB1.
Nr. 685/1978, BGB1. Nr. 534/1979, BGB1. Nr. 589/1980, BGB1.
Nr. 285/1981, BGB1. Nr. 592/1981, BGB1. Nr. 78/1983 und
BGB1. Nr. 593/1983 wird geändert wie folgt:

1. Im § 64 Abs. 3 erster Satz ist der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

2. § 64 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

"An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling."

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

B-KUVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Realisierung eines Änderungsvorschlages in Übereinstimmung mit den in der Pensionsversicherung nach dem ASVG (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) beabsichtigten Novellierungen

B. Lösung

Änderung des § 64 Abs. 3 B-KUVG

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zu Zl. 21.134/1-1a/84

E r l ä u t e r u n g e n

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 64 Abs. 3 B-KUVG und ihr Wirksamkeitsbeginn ergeben sich aus der im Rahmen des Entwurfes einer 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Aussicht genommenen Änderung des Anpassungssystems und der damit zusammenhängenden Novellierung des § 136 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Diese Gesetzesstelle stimmt mit § 64 Abs. 3 B-KUVG überein, sodaß ihre Änderung auch eine Änderung der korrespondierenden Bestimmung im B-KUVG bedingt.

BKUVG-Geltende Fassung

Heilmittel

§ 64. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung der Versicherungsanstalt ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrage von 18 S zu entrichten. An die Stelle des Betrages von 18 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, der unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung der Versicherungsanstalt zu zahlen.

(4) und (5) unverändert.

BKUVG-Vorgeschlagene Fassung

Heilmittel

§ 64. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung der Versicherungsanstalt ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrage von 21 S zu entrichten. An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung der Versicherungsanstalt zu zahlen.

(4) und (5) unverändert.